

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Finanzielle Schieflage einer Vielzahl von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern abwenden - Frist für Schlussabrechnung der Corona-Soforthilfen bis 31. März 2025 letztmalig verlängern

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern möge beschließen:

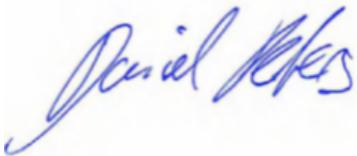
I. Der Landtag stellt fest:

1. Von rund 36.000 Unternehmen, die im Frühjahr 2020 in Mecklenburg-Vorpommern Corona-Soforthilfen erhielten, haben bis 30.09.2024 rund 9.000 keinen Nachweis über eine entsprechende Zweckverwendung und damit verbunden über einen Liquiditätsengpass für den Verwendungszeitraum gegenüber dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erbracht.
2. Folglich ist es der Landesregierung nicht gelungen, bei etwa einem Viertel der Empfänger verständlich und nachvollziehbar die Notwendigkeit der Beibringung des geforderten Nachweises über die zweckmäßige Verwendung der Corona-Soforthilfen und einen tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpass innerhalb der Frist zu kommunizieren und dafür eine entsprechende Akzeptanz in der Unternehmerschaft zu erreichen.
3. Die mit Datum vom 30.09.2024 erlassenen Widerrufs- und Rückforderungsbescheide stellen eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen nach eigenen Angaben vor liquiditäts- oder sogar existenzgefährdende Probleme, schwächen erheblich die Investitionskraft dieser Unternehmen und damit mit Blick auf die aktuelle konjunkturelle Lage auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unseres Landes.
4. Die Unternehmerschaft in Mecklenburg-Vorpommern protestiert geschlossen und mit großem Unverständnis gegen das aktuelle Vorgehen der Landesregierung und ihrer Verwaltung in Form der Zustellung von Widerrufs- und Rückforderungsbescheiden und der Festsetzung zusätzlicher erheblicher Zinsforderungen an die betroffenen Unternehmen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Unternehmen, die bislang der Aufforderung zur Mitwirkung an der Überprüfung der Zweckerfüllung dieser Corona-Soforthilfen nicht nachgekommen sind, ein letztes Mahnschreiben zukommen zu lassen und eine Nachfrist bis 31.03.2025 zu setzen,
2. bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Vollziehung der ergangenen Bescheide vorübergehend auszusetzen und dabei unmissverständlich zu kommunizieren, dass mit Ablauf dieser letzten Frist die ergangenen Widerrufs- und Rückforderungsbescheide unmittelbar wirksam werden, sofern von den begünstigten Unternehmen bis dahin keine Schlussabrechnung eingereicht wurde,

3. Zinsen gemäß § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz ausschließlich bei Unternehmen zu erheben, die eine Schlussabrechnung bis zum 31.03.2025 nicht einreichen und damit endgültig ihrer Pflicht zur Mitwirkung an der Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses nicht nachkommen,
4. sich gegenüber dem Bund für die Gewährung einer nochmaligen Nachfrist bis zum 31.03.2025 einzusetzen,
5. den zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit bis 05.12.2024 über die Umsetzung der Fristverlängerung zu unterrichten.



Daniel Peters und Fraktion

Begründung:

In der Berichterstattung über die Rückforderung von Corona-Hilfen der letzten Jahre wird deutlich, dass viele Unternehmen sich auf großzügige Hilfezusagen aus dem Frühjahr 2020 verlassen haben und die Detailbestimmungen der Hilfgewährung nicht so kommuniziert wurde, dass sie für alle Unternehmen nachvollziehbar waren. Auch wird die Vorgehensweise der Landesregierung bei der Rückforderung von Corona-Hilfen von weiten Teilen der Unternehmenschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu der in anderen Bundesländern als sehr restriktiv und wenig unternehmerfreundlich bewertet.

Erst die mit Ablauf der Frist 30.09.2024 ergangenen Widerrufs- und Rückforderungsbescheide scheinen tatsächlich alle Unternehmen, die bisher keine Schlussabrechnung eingereicht hatten, erreicht und das Erfordernis der Mitwirkung verständlich gemacht zu haben.

Das Unverständnis und der Unmut in weiten Teilen der Unternehmenschaft über das Vorgehen der Landesregierung machen deutlich, dass die Ursachen für die unvollständige Mitwirkung eines Teils der Unternehmen auch auf Seiten der Politik liegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es Landesregierung und Verwaltung nicht gelungen ist, die Modalitäten und rechtlichen Rahmenbedingungen der Hilfgewährung sowie die Notwendigkeit der Beibringung des geforderten Nachweises über die zweckmäßige Verwendung der Corona-Soforthilfen und einen tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpass so zu kommunizieren, dass dies von allen Hilfeempfängern nachvollzogen werden konnte.

Um angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Krise unnötige Härten und eine Schwächung der Investitionskraft der betroffenen Unternehmen zu vermeiden und ein Entgegenkommen der Politik zu signalisieren, ist eine letztmalige Fristverlängerung das einfachste und damit angemessene Mittel, um allen Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und zusätzliche Belastungen durch hohe Zinsforderungen zu vermeiden.